

März 2014
No. 40
7. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Gemeinsam löschen Urs und Katrin Odermatt die Kerzen der Geburtstagstorte

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Happy Birthday!

**8 Jahre AUDIT Zug AG
und 40. Newsletter**

Das sogenannte „verflixte 7. Jahr“ liegt hinter uns. AUDIT Zug AG kann bereits auf acht Jahre erfolgreiche Tätigkeit für ihre Kunden zurückblicken. Die vielen interessanten und abwechslungsreichen Aufträge unserer Mandanten machen uns stolz. Unsere Kunden wissen, dass AUDIT Zug AG Garant für eine schnelle und professionelle Antwort auf ihre Anliegen ist.

Vor acht Jahren gründeten wir AUDIT Zug AG an der Neugasse 1 in Zug. Ein steter Wandel und die vielen Anpassungen an geänderte

rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen hat AUDIT Zug AG begleitet und zugleich herausgefordert, unsere Kunden bei den Änderungen bedürfnisgerecht zu unterstützen.

Dank unserem grossen Netzwerk darf AUDIT Zug AG auf ein erfreuliches Wachstum zurückblicken. Um noch näher bei unseren Kunden im Kanton Schwyz zu sein, wurde folgerichtig vor zwei Jahren ein Filialbetrieb in Schwyz eröffnet. Im Jahr 2012 stiessen die beiden Partner Remo Cottiatì und Matthias Blom zu AUDIT Zug AG. Mit grossem Engagement bearbeiten wir gemeinsam die Anliegen unserer Kunden.

Den Geburtstag von AUDIT Zug AG feierten wir im firmeninternen Rahmen. Verborgene Qualitäten kamen beim gemeinsamen Bowlingspielen zum Vorschein.

Unser Newsletter audit-info erscheint mit dieser Ausgabe bereits zum 40. Mal. Auch das darf gefeiert werden!

Wir freuen uns für unsere Kunden weiterhin erfolgreich tätig zu sein und Sie alle zwei Monate mit aktuellen Berichten aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Treuhand bedienen zu dürfen. Das positive Feedback spornt uns an, unser audit-info für Sie noch besser zu machen.

Herzlich Ihr
Urs Odermatt,
AUDIT Zug AG

Opting Out noch gerechtfertigt? - jährlich prüfen

Seit dem 1. Januar 2008 können sich juristische Personen, die im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Vollzeitstellen zählen, von der Pflicht zur Prüfung ihrer Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle befreien lassen. Dieser einmal beschlossene Verzicht – das sog. «Opting Out» – muss regelmässig überprüft werden.

Bei der Berechnung der Vollzeitstellen sind Lehrlinge und Praktikanten zu berücksichtigen und Teilzeitstellen anteilig gemäss ihrem Pensum. Wird die Anzahl von zehn Vollzeitstellen in einem Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt erreicht, muss anlässlich der Generalversammlung eine Revisionsstelle gewählt und ins Handelsregister eingetragen werden – das Unternehmen muss eine eingeschränkte Revision durchführen lassen.

Da der Verwaltungsrat anlässlich des Opting Outs eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, liegt die Pflicht zum Einhalten der entsprechenden Vorschriften bei ihm. Wird die Jahresrechnung eines Unternehmens nicht ordnungsgemäss geprüft, haftet er für die Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung entstehen.

Es bietet sich somit an, jährlich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Prüfung der Jahresrechnung gegeben sind. Neben den rein gesetzlichen Regeln ist nicht zuletzt immer auch der erweiterte Nutzen einer Revision der Jahresrechnung in die Erwägungen einzubeziehen.

Unwahrer Revisionsstellenbericht ist Urkundenfälschung

Eine unwahre Erfolgsrechnung und ein unwahrer Bericht des Revisors stellen gemäss Bundesgericht Ur-

kundenfälschung dar. Auch das bewusste Einreichen eines unwahren Revisionsstellenberichts zwecks Steuerhinterziehung ist Urkundenfälschung. (Quelle: BGE 6B_711/2012 vom 17.5. 2013)

Steuerberatung

Tendenz zu vermehrten Einleitungen zu Steuerstrafverfahren

Steuerstrafverfahren werden meistens bei versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung eingeleitet. Eine versuchte Steuerhinterziehung kann bereits dann vorliegen, wenn Leistungen zwischen Gesellschaft und Anteilshaber einem Drittvergleich nicht standhalten und man davon ausgehen muss, dass dieses Missverhältnis dem Leistungsempfänger bewusst war oder bewusst sein musste. Dies ist insbesondere bei geldwerten Leistungen der Fall, die vom Anteilshaber bewusst in Kauf genommen werden.

Als **geldwerte Leistungen** können folgende Beispiele gelten:

- übersetzte Spesen, Übersetzer Lohn, übersetzte Zinsen
- Privataufwände geschäftsmässig verbucht

- zu geringer Privatanteil Miete
- Privatanteil Geschäftswagen nicht korrekt verbucht
- als Aufwand verbuchte Aktiven
- Verzicht auf Rückvergütungen
- Erwerb von Vermögen zu über-
setztem Preis
- Verkauf von Vermögensteilen unter dem Verkehrswert.

Es liegt am steuerpflichtigen Unternehmen zu beweisen, dass Missverhältnisse, die der Steuerbehörde auffallen, geschäftsmässig begründet sind.

Bis anhin war es oft üblich, dass Unternehmen eine Entdeckung von geldwerten Leistungen einkalkulierten und mit einer einfachen Aufrechnung der Steuerbehörde rechneten. Diese bewusste Inkaufnahme von geldwerten Leistungen wird aber vermehrt mit empfindlichen Strafen wie Nachsteuerverfahren, Strafsteuerverfahren und Schuld der Verrechnungssteuer auf der geldwerten Leistung plus Verzugszins geahndet.

Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips der eingereichten Jahresrechnung kann eine von der Steuerbehörde erkannte geldwerte Leistung steuerlich nicht rückgängig gemacht werden, es ist auch kein Storno in der Buchhaltung möglich.



Geburtstagskuchen der AUDIT Zug AG



Gespannt blicken Urs Odermatt und Remo Cottiati auf die Bowling-Anzeigetafel

Unternehmensberatung

Internet-Adressen mit .swiss

Die neue Domain-Endung .swiss soll im Laufe des zweiten Halbjahres 2014 zur Verfügung gestellt werden. Dann wird es möglich sein, die Registrierung einer Internetadresse mit der Endung .swiss zu beantragen.

Zahlungsverzug bei bestrittenen Nebenkosten

Auch wenn die Höhe einer Nebenkostenabrechnung bzw. einer Nachzahlung in den Augen des Mieters nicht gerechtfertigt ist, so ist es für den Mieter von Vorteil, den geforderten Betrag fristgerecht zu bezahlen. Zumindest der anerkannte Betrag muss überwiesen werden, mit der Bemerkung, dass diese Zahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt. Andernfalls riskiert der Mieter eine Zahlungsverzugskündigung. (Quelle: BGE 4A_325/2010 vom 1.10.2010)

Inhalt des Aktienbuches ist nicht unantastbar

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass dem Aktienbuch Legitimationsfunktion im Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft zukommt. Das heisst, dass sich die Gesellschaft auf den Eintrag im Aktienbuch verlassen darf. Hat die

Gesellschaft aber Kenntnis davon oder müsste sie Kenntnis haben, dass der Eintrag im Aktienbuch falsch ist, so muss sich der Verwaltungsrat auch auf andere Elemente als das Aktienbuch stützen. Deshalb ist die Wirkung des Aktienbuches nur eine relative. Kann der Eintrag im Aktienbuch nämlich widerlegt werden, so gilt die entsprechend einberufene Generalversammlung als unvollständig und die dabei gefassten Beschlüsse als nichtig. (Quelle: BGE 137 III 460 vom 15.8.2011)

Geschäftsmieter dürfen den Nachfolger selber bestimmen

Ein Geschäftsmieter kann einen laufenden Mietvertrag auf einen Dritten übertragen, sofern der übernehmende Mieter den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten unverändert übernimmt. Der Vermieter kann sich dagegen nicht grundlos widersetzen. Nur wenn der neue Mieter kreditunwürdig ist oder sich die Miete nicht leisten kann, kann er ihn ablehnen. Nicht leisten bedeutet bei der Geschäftsmiete, dass der Mietzins 30% des Umsatzes nicht übersteigen darf. Eine gleichwertige Zahlungskraft des Nachfolgemieters im Vergleich zu bisherigen Mieter darf nicht verlangt werden.

Dem Vermieter muss eine Bedenkzeit von vier Wochen eingeräumt werden, wenn er alle Unterlagen wie Jahresrechnung, Betriebsungs-

auskunft, usw. vom neuen Mieter erhalten hat. Verweigert er seine Zustimmung für die Übertragung des Mietvertrags, muss die Schlichtungsbehörde aufgerufen werden. Für den Mietzins haften der bisherige und der neue Mieter vorläufig solidarisch. Dies solange, bis das Mietverhältnis ordentlich beendet ist, aber höchstens zwei Jahre. Der abtretende Mieter muss dafür sorgen, dass er seine Sicherheit spätestens nach zwei Jahren zurück erhält. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter)

Treuhand

Die Verwarnung als Disziplinar-massnahme für fehlbare Mitarbeitende

Bei Verstössen gegen die Anordnungen des Arbeitgebers und Verhaltenspflichten kann gegen den Mitarbeitenden einen Verweis oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Der **Verweis** ist die mildeste Variante aller möglichen Disziplinar-massnahmen und ist mit dem Tadel zu vergleichen. Fehlerhaftes Verhalten wird festgestellt und dem entsprechenden Mitarbeitenden vorgetragen – dies meist verbunden mit dem Hinweis auf das erwünschte, korrekte Verhalten. Ein Verweis kann in schriftlicher als auch in mündlicher Form ausgesprochen werden.

Die **Verwarnung** ist eine Kombination aus Verweis und Drohung. Sie

beinhaltet eine konkret umschriebene Konsequenz im Wiederholungsfall, die bis zur (fristlosen) Kündigung reichen kann. Ausgeschlossen sind jedoch rechts- und sittenwidrige Androhungen, wie zum Beispiel das Nichtausstellen eines Arbeitszeugnisses. Der Mitarbeitende wird aufgefordert, das ordnungswidrige Verhalten in Zukunft zu unterlassen, andernfalls resultieren unangenehme Folgen daraus. Im Gegensatz zum Verweis ist bei der Verwarnung aus Beweisgründen die schriftliche Form vorzuziehen und das Geschehene in der Personalakte zu notieren.

Eine Verwarnung sollte einen Zeitpunkt festlegen, bis zu welchem sich das entsprechende Verhalten zu verbessern hat, ansonsten die angedrohten Konsequenzen durchgesetzt werden. Diese Bewährungsfristen reichen von drei bis sechs Monaten bis hin zu zwei bis fünf Jahren und haben bei Ablauf das Dahinfallen der Verwarnung zur Folge.

Lohnabrechnungen per E-Mail sind zulässig

Verfügen die Mitarbeiter am Arbeitsplatz über einen persönlichen Computer, kann eine Lohnabrechnung auch elektronisch übermittelt werden. Das Gesetz sieht nur vor, dass der Mitarbeiter einen Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung hat, was aber nicht wörtlich zu nehmen ist. Wenn er die Abrechnung ausdrucken kann, kann sie per elektronische Post erfolgen.

Unternehmen muss keinen Nachweis für Sozialversicherungsabgaben erbringen

Ein Arbeitnehmer verlangte von seinem Unternehmen den Nachweis, dass dieser alle gesetzlich und vertraglich geschuldeten Sozialversicherungsabgaben bezahlt hat. Das Zürcher Arbeitsgericht wies sein Begehren ab. Der Arbeitgeber muss den Nachweis nicht erbringen, müsse aber angeben, bei welcher Ausgleichs- und Pensionskasse er angeschlossen ist. So könne sich jeder Mitarbeiter selber über die einbezahlten Beiträge erkundigen. (Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AH110194 vom 14.2.12)

Teilzeitmitarbeitende haben auch Anspruch auf Familienzulagen

Anspruch auf Familienzulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Somit muss ein Jahreseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 7'020 Franken erreicht werden. Unterhalb dieser Grenze gelten die Regeln für Nichterwerbstätige. Bei Vorliegen mehrerer Teilzeitarbeitsverhältnisse werden die Löhne zusammengerechnet. Zuständig für die Ausrichtung der Familienzulagen ist der Arbeitgeber, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.

Sofern ein Anspruch für einen ganzen Monat besteht, wird immer die volle Zulage ausbezahlt, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

AHV2-Abzug – Deplafonierung des Solidaritätsprozents

Um die stark verschuldete Arbeitslosenversicherung schneller zu sanieren fällt beim Solidaritätsbeitrag ab 1. Januar 2014 die Obergrenze von 315'000 Franken weg.

Neu wird auch auf dem Lohnanteil über 315'000 Franken ein Lohnbeitrag von 1% zu Gunsten der ALV erhoben. Dieses sogenannte Solidaritätsprozents wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes verbleibt unverändert bei 126'000 Franken.



Lumturie Kryeziu und Katrin Odermatt

In eigener Sache

Information an unsere Mandanten

Gerne informieren wir unsere Steuermandanten, dass wir Fristerstreckungen zum Einreichen der Steuererklärung 2013 bei den einzelnen zuständigen Steuerämtern eingeholt haben.

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

Audit Zug AG

Neugasse 1

6302 Zug

Tel.: +41 (0)41 726 80 52

www.auditzug.ch

katrin.odermatt@auditzug.ch

Mitglied der **TREUHANDKAMMER**

Für mehr Informationen zu unseren Beiträgen konsultieren Sie bitte eine unserer Fachpersonen. Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.

Das Audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter www.auditzug.ch erhältlich.